

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ Hansestadt Salzwedel

Behandlung der Stellungnahmen zum 2. Entwurf

Behandlung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Ausgewählte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.09.2025 gem. §§ 4 (2) und 4a BauGB beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 10.10.2025 aufgefordert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB fand durch öffentliche Auslegung vom 01.09.2025 bis 02.10.2025 statt.

	Seite
1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben	2
2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben	2
3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben	3
4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit	35

1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	
1.5b	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Abt. Bau-/ Kunstdenkmalpflege	Da weder eine fristgerechte Stellungnahme abgegeben noch ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme gestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass die Belange nicht berührt sind.
2.1.1	Bundesnetzagentur – Ref. 226_Richtfunk	
2.1.7	VKWA Salzwedel	
2.1.8	Unterhaltungsverband Jeetze	
2.1.10	Telefónica Germany	
2.4.5	DFMG – Deutsche Funkturm GmbH	
2.5.1	BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.	
2.5.3	Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.	
2.5.10	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	
3.1	Stadt Arensee	
3.4	Stadt Kalbe (Milde)	

2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abgabe der Stellungnahme mit Schreiben vom
1.2	LVWA Sachsen-Anhalt, Ref. 404 - Wasser	15.09.2025
1.2	LVWA Sachsen-Anhalt, Ref. 409 - Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit	25.09.2025
1.2	LVWA Sachsen-Anhalt, Ref. 407 - Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	26.09.2025
1.15	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Betriebsleitung (Dienstszitz im Betreuungsforstamt Flechtingen), Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen	07.10.2025
2.1.6	50Hertz Transmission GmbH	03.09.2025
2.3.2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	07.10.2025
3.3	Samtgemeinde Lüchow (Wendland), Amtsweg 4, 29439 Lüchow (Wendland)	16.09.2025

3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA PF 3653 39011 Magdeburg 29.09.2025	Die positive landesplanerische SN zum vBP Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ wurde Ihnen mit Schreiben v. 26.11.2024 übersendet.	Kenntnisnahme Die Aussagen zur positiven landesplanerischen SN sind bereits in Kap. 2.2.1 der Begründung enthalten.
1.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ref. Immissionsschutz Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale) 08.10.2025	Wie bereits mitgeteilt, werden grds. Belange der oberen Immissionsschutzbehörde berührt (olmmiSchB). Bei PVFA handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S.d. §§ 22 ff. BImSchG. Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter u. Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere ImmiSchB. Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der 26. BImSchV fallen. Zuständig ist hier die olmmiSchB. Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PVFA zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur 1 m um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist u. somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.	Die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises wurde beteiligt (Stn. 1.4). Die Schallleistungspegel werden in Kap. 9.2 der Begründung ergänzt. Er beträgt für die Trafos 62 dB(A), für die Wechselrichter 85.4 dB(A).
1.3	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark.) Ackerstr. 13 29410 Hansestadt Salzwedel 13.10.2025	Gem. § 2 (4) i.V.m. § 21 (1) Nr. 1 LEntwG LSA v. 23.04.2015 nimmt die RPG Altmark für ihre Mitglieder, den AK SAW und den LK Stendal, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Belange der RPG Altmark basieren auf den folgenden Erfordernissen der RO: – REP Altmark v. 23.03.2005 – Ergänzung des REP Altmark um den STP Wind v. 18.01. 2013 einschließlich 1. Änd. v. 19.01.2015 und 2. Änderung v. 11.09.2018 – Ergänzung des REP Altmark um den STP Daseinsvorsorge v. 27.04.2018 – 1. Entwurf REP Altmark 2027 v. 26.03.2025 Der BP hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 21 ha großen Fläche nördlich der Ortslage Rockenthin als SO mit der Zweckbestimmung "PV" sowie Grünfläche zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PVFA mit einer installierten Leistung von ca. 21 MWp geschaffen werden.	Kenntnisnahme Darstellung Planungsgrundlagen Kenntnisnahme Darstellung Sachverhalt

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.3	Regionale Planungsge- meinschaft Altmark (RPG Altm.) Ackerstr. 13 29410 Hansestadt Salz- wedel	Die Höhe baulicher Anlagen wird auf ca. 3 m beschränkt. Ggü. dem vorherigen Entwurf wurde die Höhe baul. Anlagen reduziert u. die verkehrliche Erschließung modifiziert. Ferner sollen planexterne Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Die Planung war i.R.d. Behördenbeteiligung bereits mehrfach Gegenstand regio- nalplanerischer SN (zuletzt Schreiben vom 05.09.2024). Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den o.g. Erfordernissen der RO er- folgt gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA durch d. oberste Landesentwicklungsbehörde.	Kenntnisnahme Darstellung Sachverhalt
	13.10.2025	Hinweis: Am 26.03.2025 hat die Regionalversammlung der RPG Altm. den 1. Ent- wurf der Neuaufstellung des REP Altmark 2027 gebilligt. Für den in Rede stehen- den räumlichen und sachlichen GB werden keine Festlegungen getroffen.	Der Hinweis wird in Kap. 2.2.2 der Begründung über- nommen.
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Umweltamt - Untere Bo- denschutzbehörde Karl-Marx-Straße 15 29410 Salzwedel 08.09.2025	Der GB des vBP erstreckt sich über folgende Flurstücke der Gemarkung Andorf: 3-137/55, 3-171, 3-178, 3-198, 3-209, 3-239/63 und 4-96. Bei der Prüfung auf innerhalb des GB des BP befindliche Altlasten/altlastverdäch- tige Flächen habe ich 2 Erdgasbetriebspunkte festgestellt, die sich gem. § 18 (2) BodSchAG LSA in bodenschutzrechtlicher Zuständigkeit der Landesanstalt für Alt- lastenfreistellung LSA (LAF) befinden. Es handelt sich dabei um folgende Erdgasbetriebspunkte: - E Sw 128/84 (Reg.-Nr. 2558): Gemarkung Andorf, 3-137/55 und 3-178 - E Sw 126/78 (Reg.-Nr. 2556): Gemarkung Andorf, 3-198 Am Standort der E Sw 128/84 wurde nach den mir vorliegenden Unterlagen das BSG-System rückgebaut (LAGB Schreiben v. 10.08.2007 zur Entlassung aus der Bergaufsicht mit dem Tag der Abschlussbefahrung am 07.08.2007). Außerdem ist der SPL-Rückbau erfolgt u. mit LAGB-Schreiben v. 17.06.2016 zur Entlassung aus der Bergaufsicht mit dem Tag der Abschlussbefahrung am 14.06.2016 belegt. Für den Standort der E Sw 126/78 wurde bislang - nach meinen Unterlagen - le- diglich der SPI rückgebaut (LAGB Schreiben v. 17.06.2016 zur Entlassung aus der Bergaufsicht mit dem Tag der Abschlussbefahrung am 14.06.2016).	Die Hinweise werden wie folgt klargestellt: Der Erdgasbetriebspunkt E Sw 126/78 liegt zwar in- nerhalb des Flurstückes 198, jedoch deutlich nördlich des GB. Die Betroffenheit des Erdgasbetriebspunktes E Sw 128/84 wurde u.a. bereits nachrichtlich in die Plan- zeichnung übernommen und in Kap. 2.4.3 der Be- gründung berücksichtigt.
	Altmarkkreis Salzwedel Verkehr/Straßenverkehr 10.10.2025	Verkehrsrechtliche Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme Kein Abwägungserfordernis
	Altmarkkreis Salzwedel Brandschutz 10.10.2025	Aus Sicht d. Brandschutzdienststelle kann d. vorgelegten Unterlagen prinzipiell zu- gestimmt werden. Unter Beachtung der im o.g. BP unter Pkt. 5.3 Brandschutz be- schriebenen Maßnahmen gibt es zurzeit keine weiteren Hinweise o. Bedenken zum o.g. Vorhaben.	Kenntnisnahme Kein Abwägungserfordernis

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Katastrophenschutz u. Kampfmittelbeseitigung Karl-Marx-Straße 15 29410 Salzwedel 10.10.2025	Aus d. eingereichten Unterlagen können keine Forderungen d. Katastrophenschutzes abgeleitet werden. Unter Beachtung von Pkt. 2.4.5 Kampfmittel im o.g. BP gibt es keine weiteren Hinweise.	Kenntnisnahme Kein Abwägungserfordernis
	Altmarkkreis Salzwedel Denkmalschutz 10.10.2025	Gem. § 8 (3) DenkmSchG LSA sind Vorhaben, die innerhalb von Gemeinde-, Gebiets-, Verkehrs- u. anderen Planungen Kulturdenkmale nach § 2 DenkmSchG LSA berühren, dem Denkmalfachamt (LA für Denkmalpflege u. Archäologie LSA) zur SN vorzulegen.	Das LDA LSA wurde beteiligt und hat am 25.09.2025 die SN 1.5a abgegeben.
	Altmarkkreis Salzwedel Bauaufsicht Karl-Marx-Straße 15 29410 Salzwedel 10.10.2025	<u>Hinweise:</u> Von Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, sind Abstandsflächen zu (Gebäuden u.) Grundstücksgrenzen freizuhalten (§ 6 (1) BauO LSA). Grundstücksgrenzen sind die einzelnen Flurstücke. Eine Zuwegung zum Vorhabengrundstück ist öffentlich-rechtl. zu sichern (Grundbuch o. Baulasten), soweit es sich nicht um öffentliche Verkehrsflächen handelt. Vor Baubeginn ist bei baulichen Anlagen, die ausschließlich einem Zweck dienen u. bei denen üblicherweise anzunehmen ist, dass Interesse an einer Folgenutzung der baulichen Anlage nicht besteht, ein geeignetes Sicherungsmittel zu hinterlegen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlage bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert ist. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten, unwiderruflichen, einredefreien u. selbstschuldnerischen Bankbürgschaft o. als Hinterlegung in Geld (Bareinzahlung) zugunsten des AK SAW zu erbringen. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich gem. § 71 (3) S. 2 BauO LSA nach den Kosten, die vsl. für den vollständigen Rückbau der baulichen Anlage (ohne Wiederverwertungserlöse) einschließlich der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Grundstücks aufgewandt werden müssen u. einem Zuschlag von 1 % je Jahr der geplanten Nutzungsdauer. Die Anerkennung der Höhe der Sicherheitsleistung durch die Bauaufsichtsbehörde ist Voraussetzung.	Es liegt bereits ein Durchführungsvertrag vor, in dessen Entwurf folgendes steht: Zur Sicherung der Rückbauverpflichtung bringt der Vorhabenträger eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bankbürgschaft zu Gunsten des Altmarkkreises in Höhe von 10,00 €/kWp eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes unter Verzicht auf das Recht der Einrede, der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach den §§ 770 , 771, 772 BGB sowie auf die Rechte nach § 776 BGB und das Recht zur Befriedigung durch Hinterlegung gegenüber dem Altmarkkreis zu verzichten, über diesen Betrag beizubringen.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Bauleitplanung Karl-Marx-Straße 15 29410 Salzwedel 10.10.2025	Bauplanungsrechtl. Belange werden berührt. Es werden folg. Hinweise gegeben: – Die aufgelisteten Rechtsgrundlagen sind mit dem aktuellen Stand anzugeben (Pkt. 1.2 der Begründung sowie auf der Planzeichnung).	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.
		– Die für die max. Höhe der baulichen Anlagen genannte Bezugshöhe soll auf 37,5 m über DHHN festgesetzt werden (Pkt. 4.3.2 der Begründung). Es gibt jedoch verschiedene DHHN-Versionen, derzeit das DHHN2016. Hier sollte eine Konkretisierung der Version eingearbeitet werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Bezugshöhe wird einheitlich im Höhensystem DHHN2016 angegeben.
		– Unter Berücksichtigung der Bezugshöhe soll die max. Höhe der baulichen Anlagen 3 m über Gelände betragen. Außerdem darf die Unterkante der Solartischmodule 0,8 m über GOK (Geländeoberkante) nicht unterschreiten (Pkt. 4.3.2 der Begründung). Um Verwirrungen vorzubeugen, sollte nur auf die Bezugshöhe abgestellt werden.	Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Höhen im GB ist eine derartige Festsetzung über einer Bezugshöhe nicht umsetzbar.
		– Unter Pkt. 4.3.3 der Begründung wird geregelt, dass sich die Zulässigkeit von Garagen, Stellplätzen u. Nebenanlagen u.a. nach der BauO LSA bestimmt. Zu dem Gesetz wurde jedoch keine Fassung/kein Stand angegeben, noch wurde die BauO LSA unter dem Pkt. 1.2 Rechtsgrundlagen aufgeführt.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die BauO LSA wird als Rechtsgrundlage in Kap. 1.2 der Begründung sowie auf die Planzeichnung übernommen.
		– Im Pkt. 5.1 d. Begründung wurden zwar die für die wegemäßige Erschließung erforderlichen Flurstücke aufgezählt, jedoch wurde nicht thematisiert, ob es sich bei den Wegen um öffentl. gewidmete Wege handelt bzw. wie die Erschließung gesichert wird. Gem. § 30 BauGB ist die gesicherte Erschließung eine Voraussetzung.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die Gestattungsverträge für die Nutzung der Flurstücke 173/38 und 77 in der Flur 4, Gemarkung Andorf liegen zur Beschlussfassung und Unterzeichnung bei der Stadt Salzwedel. Die alternative Zuwegung ist durch einen Gestattungsvertrag ebenfalls mit der Stadt Salzwedel gesichert. Die TF 3.1 wird redaktionell ergänzt: „Die privaten Verkehrsflächen sind jeweils in gesamter Länge und Breite mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten von Anliegern, Rettungsfahrzeugen, Fahrzeugen der Feuerwehr sowie von Ver- und Entsorgungsträgern zu belasten.“

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Landesentwicklung Karl-Marx-Straße 15 29410 Salzwedel	Belange der RO des AK SAW werden von dem Vorhaben nicht berührt. <u>Hinweis:</u> – Auf die landesplanerischen Hinweise des MID LSA (26.11.2024) wird verwiesen.	Die SN des MID LSA wurden berücksichtigt und in Kap. 2.2.1 der Begründung eingearbeitet. Grundsätzlich wurde eine landesplanerische SN abgegeben, wonach das Vorhaben mit den Zielen der RO vereinbar ist.
	10.10.2025	– In der Begründung wurde zu Recht festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des vBP (Aufstellungsbeschluss vom 21.09.2022) das „Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept (ILEK) Altmark 2020“ vorlag. Dieses Konzept ist allerdings Ende 2022 ausgelaufen. – Zudem ist anzumerken, dass im Jahr 2023 der Altmärkische Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) und die beiden Landkreise der Altmark eine neue Dachstrategie für die Prozessgestaltung der integrierten Regionalentwicklung der Planungsregion Altmark ausgearbeitet haben: die „Regionale Entwicklungsstrategie Altmark 2030“ (RESA 2030). – Zu Punkt 2.3.3 „Sonstige Planungen“ der Begründung ist noch anzumerken, dass der AK SAW seit dem 28.06.2021 über ein eigenes „Kreisentwicklungskonzept 2030“ (KEK) verfügt.	Den Hinweisen wird gefolgt, indem das Kap. 2.3.3 der Begründung entsprechend der aktuellen Planungen überarbeitet und ergänzt wird. Die Planung entspricht den Handlungsfeldern und – zielen der genannten Konzepte.
		<u>Hinweis zu Verfahrensvermerke:</u> – Vorschlag zu „Ausfertigungsvermerk“: „Die Satzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den TF (Teil B) wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Bebauungsplan mit dem von der Gemeindevertretung (Stadtrat) am xx beschlossenen Bebauungsplan übereinstimmt“.	Der Formulierungsvorschlag wird in die Verfahrensvermerke des Satzungsexemplars übernommen.
	Altmarkkreis Salzwedel Verkehr/Kreisstraßen Karl-Marx-Straße 15 29410 Salzwedel	Verkehr/Kreisstraßen: Unter Beachtung der in der SN des SG Tiefbau/Verkehrsplanung vom 02.08.2023 aufgezeigten Anmerkungen gibt es zum 2. Entwurf des vBP Nr. 21 Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin keine weiteren Bedenken. Bzgl. der Blendwirkung auf die Kreisstraße werden jedoch folgende Anmerkungen geäußert: Das i.R.d. BLP beigebrachte Blendgutachten ZE23204 Version 1.1 der Zehndorfer Engineering GmbH Klagenfurt (15.03.2024) weist vom Vorhaben verursachte Blendwirkungen auf den Straßen- und Schienenverkehr aus. Es werden blendreduzierende Maßnahmen empfohlen.	Der Hinweis wird wie folgt klargestellt: Im Zuge der Überarbeitung der Planung wurden die Höhen der Module angepasst und ein neues Blendgutachten vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine blendreduzierenden Maßnahmen erforderlich sind. Auf Wunsch der Hansestadt Salzwedel wird jedoch entlang der gesamten südlichen Seite des Zauns ein Sichtschutz vorgesehen, der über die vollständige Länge ausgeführt wird und zugleich eine blendreduzierende Wirkung entfaltet. Diese Maßnahme wird in der Planzeichnung verbindlich festgesetzt und dient der zusätzlichen Absicherung potenzieller Immissionswirkungen, auch wenn das Gutachten hierfür kein Erfordernis sieht.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Verkehr/Kreisstraßen Karl-Marx-Straße 15 29410 Salzwedel 10.10.2025	Das Blendgutachten der DGS e.V. Berlin v. 25.11.2024 kommt zu dem Ergebnis, dass es zu geringfügigen Blendwirkungen auf der Kreisstraße 1378 kommt, diese jedoch die Sicherheit d. Verkehrs nicht gefährden. Blendschutzmaßnahmen sind, lt. diesem Gutachten, nicht erforderlich. Hier ist jedoch anzumerken, dass auch bereits eine geringfügige Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer die Verkehrssicherheit und –leichtigkeit gefährden kann. Der Solarpark ist dementsprechend mit Blend- und Sichtschutzelementen auszustatten. <u>Hinweis:</u> Die Blend-u. Sichtschutzvorrichtung ist regelmäßig auf ihre Funktion u. Unversehrtheit hin zu kontrollieren, um die Sicherheit u. Leichtigkeit d. Verkehrs zu gewährleisten.	s.o.
	Altmarkkreis Salzwedel Immissionsschutz Karl-Marx-Straße 15 29410 Salzwedel 10.10.2025	Immissionsschutz: Vom Vorhaben werden immissionsschutzrechtliche Belange berührt. <u>Hinweis:</u> In dem Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für den Solarpark Rockenthin der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. Berlin vom 25.11.2024, Projektnummer A-LV24/0156, kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass es zu geringfügigen Blendwirkungen auf der Bahnstrecke Salzwedel - Uelzen sowie auf der Kreisstraße K 1378 kommt, die aber die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährden. Aus der Erwägung heraus, dass geringfügige Blendwirkungen die Sehaufgabe der Fahrzeugführer zwar nicht beeinträchtigen, jedoch die Fahrzeugführer ablenken u. damit die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, sollte die südliche Einzäunung des Solarparks mit Blend- bzw. Sichtschutzelementen ausgestattet werden.	Im Zuge der Überarbeitung der Planung wurden die Höhen der Module angepasst und ein neues Blendgutachten vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine blendreduzierenden Maßnahmen erforderlich sind. Auf Wunsch der Hansestadt Salzwedel wird jedoch entlang der gesamten südlichen Seite des Zauns ein Sichtschutz vorgesehen, der über die vollständige Länge ausgeführt wird und zugleich eine blendreduzierende Wirkung entfaltet. Diese Maßnahme wird in der Planzeichnung verbindlich festgesetzt und dient der zusätzlichen Absicherung potenzieller Immissionswirkungen, auch wenn das Gutachten hierfür keine Erfordernis sieht.
	Altmarkkreis Salzwedel Untere Naturschutzbehörde (UNB) Karl-Marx-Straße 15 29410 Salzwedel 10.10.2025	Natur- und Landschaftspflege: Seitens der UNB bestehen folgende Nachforderungen: – In der Eingriffsbilanzierung wird auf die detaillierte Berechnung in der Anlage 1 verwiesen. Diese fehlt jedoch und ist nachzureichen.	Die Anl. 1 wurde an die UNB mit E-Mail v. 15.10.2025 nachgereicht. Am 08.12.2025 wurde eine Stellungnahme nachgereicht (s.u.).

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Untere Naturschutzbe- hörde (UNB) 08.12.2025	Die vorliegende Entwurfsfassung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ berührt Belange der UNB als TöB. Nach den Vorschriften des BauGB §§ 1-2a wurden Belange von Natur und Landschaft in einem Umweltbericht entspr. Anl. 1 zu §§ 2 und 2a BauGB dargelegt.	Kenntnisnahme
		Unter Einhaltung der folgenden Auflagen bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine erheblichen Bedenken gegen das Vorhaben: - Die im Umweltbericht festgesetzten und nachstehend aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen, Maßnahmen zur Kompensation sowie die Maßnahmen zur Pflege sind, wie im UB dargestellt und beschrieben, umzusetzen sowie im BP oder im städtebaulichen Vertrag festzusetzen: ACEF1 Freihalten von Lerchenfenstern als Ackersukzessionsbrache im SO; A1 Etablierung von extensivem Grünland; A2 Pflanzung einer sichtbegrenzenden Hecke; A3 Pflanzung von Gebüschgruppen; V1 Bodenschutzmaßnahmen; V2 Schutz von Gehölzen; V3 Kontrolle auf Vorkommen besonders und streng geschützter Arten; V4 Bauzeitenregelung; V5 Bodennahe Offenhaltung der Einzäunung; V6 Beschränkung für Lagerplätze, Zufahrten und Baustelleneinrichtungen - Die Kompensationsmaßnahmen sowie Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend der Beschreibungen in den eingereichten Unterlagen durchzuführen. Der vBP Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ im AK SAW bildet die Grundlage für einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 (1) BNatSchG. Gem. § 15 (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren. Ebenso hat der Verursacher laut § 15 (4) BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Es wurden verschiedene Maßnahmen entwickelt, die eine Aufwertung von Natur und Landschaft bewirken. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen dienen zum einen als zukünftiger Lebensraum und Nahrungshabitat für verschiedene Arten sowie zur Aufwertung des Landschaftsbildes. Die genannten Auflagen sind einzuhalten, um die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Beeinträchtigungen der Schutzgüter so weit wie möglich zu minimieren. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern, ist die Vorgabe des Zeitraumes zur Baufeldfreimachung notwendig.	Der Hinweis wird wie folgt klargestellt: Die Maßnahmen wurden, soweit möglich, festgesetzt und werden entsprechend der Beschreibungen umgesetzt. Maßnahme ACEF1 wird nördlich des SO (Gemarkung Andorf, Flur 3, Flurstück 198 sowie Flur 4, Flurstück 96) umgesetzt, wie es auch im Hinweisteil des BP beschrieben ist.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Untere Naturschutzbe- hörde (UNB) 08.12.2025	3. Es sind weitere Schutzmaßnahmen für die Reptilien einzuplanen, vor allem Schutzzäune, um zu verhindern, dass Tiere in die Fläche wandern (siehe Artenschutzrechtliche Einschätzung). 4. Durch die ökologische Baubegleitung ist die Fläche auch während der Bauphase regelmäßig auf Artvorkommen zu kontrollieren. 5. Die Protokolle ÖBB sind innerhalb einer Woche nach Begehung der UNB zu übersenden. 6. Das gesamte Bauvorhaben sollte außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Lt. vorliegender Unterlagen sind unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange nach § 44 (1) BNatSchG nicht betroffen. Signifikant negative Einwirkungen auf die jeweiligen Lokalpopulationen der Arten bestehen dadurch ebenfalls nicht. Externe Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange sind vor allem für die Feldlerche festgelegt. Die ökologische Baubegleitung war festzulegen, um erhebliche Beeinträchtigungen auf Arten auszuschließen. Insbesondere Vorkommen von Reptilien sind im Vorfeld nicht immer sicher auszuschließen. Sollten während der Bauphase weitere Artvorkommen aufgefunden werden, sind in Absprache mit der UNB weitere Maßnahmen zu treffen.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Bauzeitl. Regelungen u. Schutzmaßnahmen sind im BP nicht festsetzbar. Die Vorgaben sind in einer ökol. Bauüberwachung zu überwachen u. zu dokumentieren. Folgende Formulierung wird im Hinweisteil des BP ergänzt: Auf Veranlassung entscheidet die ökologische Bauüberwachung über das Erfordernis bauzeitlicher Schutzzäune (z.B. für die Zauneidechse) oder von Bauzeitenregelungen.
		7. Das Feldlerchenmonitoring ist über 5 Jahre durchzuführen (Kartierungen im 1., 3. und 5. Jahr). Auf der CEF-Fläche ist vor Umsetzung der Maßnahme der Brutbestand an Feldlerchen aufzunehmen, um abschätzen zu können, ob die Maßnahmen erfolgreich sind. Für die Feldlerche ist daher ein Monitoring notwendig, um den Erfolg der geplanten Maßnahmen zu kontrollieren und ggf. gegenzusteuern.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die Maßnahmenbeschreibung in der EAB wird geprüft und gem. den Forderungen der UNB angepasst (5 Jahre eine Kontrolle im 1., 3. und 5. Jahr). Die genannten Maßnahmen können im BP nicht festgesetzt werden, sind jedoch Teil der Ökologischen Bauüberw.
		8. Für die Kompensationsmaßnahmen ist ausschließlich zertifiziertes, gebietseigenes Pflanzen-Saatgut und Pflanzgut mit gesicherter deutscher Herkunft (gem. § 40 (1) Nr. 4 BNatSchG) zu verwenden. Das Saatgut und die Gehölze sollen dem Ursprungsgebiet 4 (Ostdeutsches Tiefland und dem Produktionsraum 2 Norddeutsches Tiefland) entstammen und einem hohen Vermehrungs- und Qualitätsstandard nach VWW-Regiosaat oder RegioZert entsprechen.	Der Hinweis ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.
		9. Eine digitale Darstellung des Vorhabens sowie der Kompensationsmaßnahmen der UNB über die Datendrehscheibe des „Kompensationsverzeichnis Sachsen-Anhalt“ (EKIS) zu übermitteln.	Der Hinweis wird wie folgt klargestellt: Nach Satzungsbeschluss werden alle Unterlagen, erforderlicher Weise auch digital, veröffentlicht.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Untere Naturschutzbe- hörde (UNB) Karl-Marx-Straße 15 29410 Salzwedel 10.10.2025	– Es sind weitere Schutzmaßnahmen für die Reptilien einzuplanen, vor allem Schutzzäune, um zu verhindern, dass Tiere in die Fläche wandern (siehe artenschutzrechtliche Einschätzung).	Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: Bauzeitl. Regelungen u. Schutzmaßnahmen sind im BP nicht festsetzbar. Die Vorgaben sind in einer ökol. Bauüberwachung zu überwachen u. zu dokumentieren. Folgende Formulierung wird im Hinweisteil des BP ergänzt: Auf Veranlassung entscheidet die ökologische Bauüberwachung über das Erfordernis bauzeitlicher Schutzzäune (z.B. für die Zauneidechse) oder von Bauzeitenregelungen.
		– Durch die ökologische Baubegleitung ist die Fläche regelmäßig auf Artvorkommen zu kontrollieren.	
		– Das gesamte Bauvorhaben sollte außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen.	
		– Das Feldlerchenmonitoring ist über 5 Jahre durchzuführen (Kartierungen im 1., 3. und 5. Jahr). Auf der CEF-Fläche ist vor Umsetzung der Maßnahme der Brutbestand an Feldlerchen aufzunehmen, um abschätzen zu können, ob die Maßnahmen erfolgreich sind.	Dem Hinweis wird gefolgt. Das Monitoring wird über 5 Jahre durchgeführt. Die EAB u. der Hinweisteil wird entsprechend angepasst.
		Forstwirtschaft und Wald: Nach Sichtung der vorliegenden Planungsunterlagen für die Errichtung einer PVFA sind Waldflächen nach § 2 LWaldG nicht direkt betroffen. Eine Nutzungsartenänderung und eine damit verbundene Waldumwandlung sind nicht ersichtlich. Im Falle einer notwendigen Waldumwandlung ist diese bei der unteren Forstbehörde des AK SAW einzuholen und die in Anspruch genommene Waldfläche ist mind. im Verhältnis 1:1 zu kompensieren. Das Kompensationsverhältnis kann sich auf bis zu 1:3,5 erhöhen. Dies ist abhängig von den vorhandenen Waldfunktionen.	Kenntnisnahme Kein Abwägungserfordernis
		<u>Hinweise:</u> An einen großen Teil der geplanten Anlagen grenzt jedoch Wald nach § 2 LWaldG an (nördlich). LSA ist als waldarmes Land daran interessiert, den Wald zu erhalten u. zu mehren (§ 1 LWaldG), seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen u. einen Ausgleich zw. dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen. Unter Einhaltung nachfolgender Hinweise steht dem o.b. Vorhaben aus forstlicher Sicht (für den Teil der Zuständigkeit der unteren Forstbehörde) nichts entgegen. Im Interesse der Waldbesitzer und PV-Anlagenbetreiber ist im Zuge der Umsetzung der o.a. Maßnahmen zur Sicherung gegen Windwurf und Windbruch ein Abstand von mind. 25 m (eine Baumlänge im ausgewachsenen Alter) zum angrenzenden Wald anzuraten. Dieser Hinweis ist in dem Entwurf der Vorhabenkarte nicht konkret angegeben u. nicht ersichtlich. Ein Unterschreiten des Abstands birgt die Gefahr der Beschädigung der Anlage durch umstürzende o. umbrechende	Der Hinweis wird wie folgt klargestellt: Auf den nördlich angrenzenden Wald wird in der Begründung an mehreren Stellen (z.B. Kap. 3.3.2) hingewiesen. Der Abstand von mind. 25 m zwischen baulichen Anlagen und Wald wird eingehalten. Dies ist auf der Planzeichnung ersichtlich und wird in Kap. 6 der Begründung beschrieben.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Bäume. Durch die Einhaltung eines Mindestabstands zum Wald wird auch die negative Auswirkung des Schattenwurfs der Bäume minimiert, der den Ertrag der jeweiligen Anlage beeinträchtigen kann. Die Einzäunung des PV-Geländes ist so vorzunehmen, dass die Besitzer bei der Waldbewirtschaftung, insbes. bei der Holzernte und Abfuhr, nicht eingeschränkt oder behindert werden.	
		Nach § 34 LWaldG nimmt das Landeszentrum Wald die Aufgabe des Waldschutzes nach § 16 und des vorbeugenden Waldbrandschutzes nach § 17 i.V.m.d. WaldbrSchVO als untere Forstbehörde wahr. I.R.d. vorbeugenden Waldbrandschutzes ist das Landeszentrum Wald am Verfahren zu beteiligen.	Das Landeszentrum Wald wurde beteiligt und hat am 07.10.2025 eine SN ohne Hinweise abgegeben.
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Untere Naturschutzbehörde (UNB) Karl-Marx-Straße 15 29410 Salzwedel 10.10.2025	Ein weiterer wichtiger Hinweis muss aus jagdlicher Sicht gegeben werden. Aufgrund der Errichtung von Zäunen auf einer großen Fläche ist das Wild gezwungen, die bisher vorhandenen Wildwechsel zu verlassen u. aufgrund der Sperrung der Flächen ergeben sich sogenannte „Zwangswechsel“. Hierbei kann es auch zu Eingriffen in den Straßenverkehr kommen u. vermehrt zu Wildunfällen kommen.	Der Hinweis wird wie folgt klargestellt: Wildwechsel, die aufgrund der vorhandenen Bahntrasse und Bundesstraße hier nicht bestehen, werden demnach auch nicht unterbrochen.
		Die SN ergeht unbeschadet der Rechte Dritter, das Einverständnis der Grundeigentümer wird vorausgesetzt.	Kenntnisnahme
		<u>Fundstellenverzeichnis:</u> Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) GVBL. LSA Nr. 7/2016, ausgegeben am 03.03.2016, zul. geän. d. Gesetz vom 02.07.2024 (GVBL.LSA S. 196). Aufgaben des Landes zentrums Wald als TöB (RdErl. des MLU vom 20.02.2013- 41.2 – 64002/1) MBI LSA Nr. 15/2013 vom 13.05.2013 Waldbrandschutzverordnung (WaldbrSchVO) vom 30.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 2/1997, ausgegeben am 16.01.1997) Stand: zul. geän. durch Art. 1 d.V.v. 20.03.2017 (GVBl. LSA S. 57).	Kenntnisnahme Rechtsgrundlagen

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Untere Wasserbehörde Karl-Marx-Straße 15 29410 Salzwedel 10.10.2025	<u>Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung:</u> Das Vorhaben berührt folgende wasserwirtschaftliche Belange: Fachbereich Gewässerrandstreifen <u>Begründung:</u> Der 1.300/013 Binnengraben Rockenthin, Gewässer II. Ordnung, der sich im Plangebiet befindet, wurde im Belegungsplan mit beidseitigem Gewässerrandstreifen (s. § 38 WHG) ausgespart. Der Streifen zw. den Baugrenzen beträgt 10,3 m. Daher sind hier keine Belange zu berücksichtigen. <u>Hinweise:</u> Da das Gewässer verrohrt ist, kann die exakte Lage vom Plan abweichen. Zur Bestimmung der exakten Lage sind Suchschachtungen einzuplanen und die Baugrenzen ggf. anzupassen.	Die Hinweise sind nicht Teil der Bauleitplanung. Es wurden bereits Suchschachtungen durchgeführt und der Verlauf des Grabens anschließend eingemessen.
		Fachbereich Niederschlagswasser Die Angaben zur Entsorgung des innerhalb des Plangebiets anfallenden NW sind unvollständig, da sich diese lediglich auf die Beseitigung des von den Modultischen abfließenden NW beziehen. Zur Beseitigung des von den Dachflächen der Trafostation(en) abfließenden und aus den Trafowannen ggf. mittels Pumpvorrichtung abgeleiteten NW wurden keine Angaben gemacht. Hierzu sind in der Begründung zum BP Aussagen zu treffen.	Der Hinweis wird wie folgt klargestellt: Auch das von den Dachflächen der Trafos abfließende und ggf. aus den Trafowannen abgeleitete NW verbleibt vollständig im GB und wird ebenda versickert. In Kap. 5.2.1 der Begründung werden entsprechende Aussagen ergänzt.
		Nach § 54 (1) Nr. 2 WHG ist das von bebauten u. befestigten Flächen gesammelt abfließende NW Abwasser. Das zielgerichtete Einleiten von gesammeltem NW in das Grundwasser stellt gem. § 9 (1) Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Die Benutzung eines Gewässers bedarf gem. § 8 (1) WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Gewässerbenutzungsanlagen sind nach dem DWA-A 138-1 (Stand Oktober 2024) zu planen, zu errichten und zu betreiben.	Der Hinweis wird wie folgt klargestellt: Es findet kein zielgerichtetes Einleiten des NW statt. Das NW wird gem. § 55 WHG ausschließlich dezentral innerhalb des GB versickert.
		In den TF zum BP ist die Pflicht zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung festzulegen. Vorgesehene Flächen für die Versickerung von NW sind ggf. gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB in der Planzeichnung festzusetzen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Gebot zur dezentralen Versickerung von NW ist bereits in § 55 WHG geregelt. Eine zusätzliche TF würde eine unzulässige Doppelfestsetzung darstellen. Die Festsetzung von Flächen für die NW-Versickerung nicht vorgesehen und notwendig.
		Fachbereich Grundwasser <u>Belange mit Begründung:</u> Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig. Gründungen bis in die gesättigte Zone sind nicht erlaubt.	Die Hinweise werden wie folgt klargestellt: Die Rammtiefe der Gestelle beträgt unter 2 m.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Untere Wasserbehörde Karl-Marx-Straße 15 29410 Salzwedel 10.10.2025	<u>Begründung:</u> Am Vorhabenstandort ist mit Grundwasserflurabständen von 2-10 m zu rechnen. Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahlschraubanker bis in die gesättigte Zone o. den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Für die Gründung der in der Regel großflächigen PVFA werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein nicht nur unerheblicher Stoffeintrag ins Grundwasser mit Gefährdung seiner natürlichen Organismen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Eine Gründung mit verzinkten Stahlprofilen, -rohren o. Schraubankern ist aus Gründen des allg. Grundwasserschutzes gem. § 6 WHG nicht zulässig, wenn diese bis in die gesättigte Zone o. den Grundwasserschwankungsbereich reichen. Hier sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) o. andere Gründungsverfahren zu verwenden.	Dennoch werden die Aussagen zur Klarstellung in Kap. 9.4 der Begründung und in den Hinweisteil des BP übernommen.
		<u>Hinweise:</u> Am Vorhabenstandort ist mit Grundwasserflurabständen von 2-10 m zu rechnen. Sollte im Zuge der Baumaßnahmen eine Grundwasserabsenkung, auch wenn diese nur zeitweilig erfolgt, notwendig sein, stellt diese gem. § 9 (1) WHG eine Gewässerbenutzung dar und bedarf gem. § 8 (1) WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese wäre rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 1 Monat im Voraus) bei der UWB zu beantragen.	Der Hinweis wird wie folgt klargestellt: Grundwasserabsenkungen sind i.R.d. Umsetzung des BP nicht vorgesehen.
		Fachbereich wassergefährdende Stoffe <u>Hinweise:</u> Sollten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Batterien u.ä.) zum Einsatz kommen, sind Unterlagen dazu einzureichen: Sicherheitsdatenblatt der eingesetzten Stoffe; Volumen; Standsicherheitsnachweis; Ggf. Eignungsnachweise; AwSV-Gutachten; u.ä. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen den Vorschriften der §§ 62 u. 63 WHG und der AwSV.	Die Hinweise werden erforderlicher Weise i.R.d. Bauantrags und der Bauausführung berücksichtigt.
	Altmarkkreis Salzwedel Abfallentsorgung Karl-Marx-Straße 15 29410 Salzwedel 10.10.2025	Abfallentsorgung: Dem Vorhaben stehen nach vorliegendem Kenntnisstand keine abfallrechtlichen Belange entgegen. Abfälle, welche bei der Errichtung, dem Betrieb und dem Rückbau des Solarparks entstehen, sind nach den Vorgaben des KrWG und seiner Rechtsnormen zu bewirtschaften. <u>Fundstellenverzeichnis:</u> KrWG - Gesetz zur Förderung d. Kreislaufwirtschaft u. Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), i.d.g.F.	Kenntnisnahme

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Untere Bodenschutzbehörde (UBB) Karl-Marx-Straße 15 29410 Salzwedel 10.10.2025	Bodenschutz und Altlasten: Der Antrag berührt folgende Belange der UBB: 1. Auskunft aus dem Altlastenkataster für den Planungsraum (nachsorgender Bodenschutz) Mit Ausnahme der FIST 137/55 u. 178 d. Flur 3 in d. Gmkg. Andorf sind im ausgewiesenen GB des o.g. BP in dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen u. Altlasten (Altlastenkataster) des AK SAW zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine altlastverdächtigen Flächen o. Altlasten erfasst.	Die Hinweise zu den Altlasten wurden bereits in Kap. 2.4.4 der Begründung berücksichtigt. Des Weiteren wurde die SN des LAF vom 30.09.2025 (1.16) berücksichtigt.
		Im Bereich der FIST 137/55 u. 178 der Flur 3 in der Gmkg. Andorf ist der ehemalige Erdgasbetriebspunkt mit der ortsüblichen Bezeichnung E Salzwedel 128/84 (E Sw 128/84) unter der Reg.-Nr. 15081455002558 als rückgebaute und sanierte Altlast im Altlastenkataster des AK SAW erfasst. Da der o.g. Erdgasbetriebspunkt zum ökologischen Großprojekt Erdgasfelder Altmark gehört, liegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit gem. § 18 (2) BodSchAG LSA beim LAF LSA. Aufgrund der vorgenannten Zuständigkeitsregelung wurde seitens der UBB mit E-Mail vom 08.09.2025 die LAF [...] einbezogen und die Planungsunterlagen zur Prüfung und SN übersandt. Mit Datum vom 30.09.2025 liegt Ihnen die SN der LAF mit entspr. bodenschutzrechtl. Auflagen u. Detailinformationen zum Erdgasbetriebspunkt E Sw 128/84 vor.	Die Hinweise zu den Altlasten wurden bereits in Kap. 2.4.4 der Begründung berücksichtigt. Des Weiteren wurde die SN des LAF vom 30.09.2025 (1.16) berücksichtigt.
		2. Bodenschutzrechtliche Auflagen (vorsorgender Bodenschutz) a) Ergeben sich bei Erdarbeiten im GB des vBP Nr. 21 "Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin" (außerhalb des Erdgasbetriebspunktes E Sw 128/84) Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen o. Altlasten (z.B. Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden), ist der AK SAW als UBB unverzüglich zu informieren. <u>Begründung:</u> Gem. § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen u. Altlasten ggü. der UBB. Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gem. § 4 (2) BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.	Der Hinweis wurde bereits im Kap. 2.4.4 der Begründung sowie mit dem Hinweis auf der Planzeichnung berücksichtigt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		b) Für die Bau- und Rückbauphase der PVFA ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 – Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben zu beauftragen. Die mit der BBB beauftragte Person (Übersicht zertifizierter bodenkundlicher Baubegleiter auf der Homepage des Bundesverbands Boden unter https://www.bvbo-den.de/bodenkundliche-baubegleitung/zertifizierte-bodenkundliche-baubegleiter) ist dem AK als UBB rechtzeitig vor Beginn der Bauphase bzw. des Rückbaus schriftlich zu benennen. Die mit der BBB beauftragte Person muss über d. notwendige Sach- u. Fachkunde verfügen u. diese vor Bau- bzw. Rückbaubeginn der UBB gegenüber nachweisen. I.R.d. BBB nach DIN 19639 ist gem. § 7 BBodSchG vom beauftragten Ingenieurbüro für den Zeitraum von der Bauphase bis einschließlich der Rückbauphase ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erarbeiten und rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der UBB zur Prüfung zu übergeben. Im Bodenschutzkonzept sind die konkreten Eingriffe in den Boden darzulegen und notwendige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen innerhalb des Vorhabengebiets sind festzulegen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Um einen schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden während des Bauvorhabens zu gewährleisten, soll eine den bodenschutzfachlichen Anforderungen entsprechende bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 durchgeführt werden. Ein entspr. Hinweis wird auf der Planzeichnung vermerkt. Außerdem werden die Anforderungen in Kap. 9.4 der Begründung übernommen. s.o.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Untere Bodenschutzbehörde (UBB) Karl-Marx-Straße 15 29410 Salzwedel 10.10.2025	<u>Begründung:</u> Die Auflage zur Beauftragung und Umsetzung einer BBB nach DIN 19639 beruht auf § 4 (5) BBodSchV. Demnach kann die Zulassungsbehörde im Benehmen mit der Bodenschutzbehörde von dem nach § 7 S. 1 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer BBB bei Vorhaben verlangen, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf o. in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- o. eingebracht werden; Bodenmaterial aus dem Ober- o. Unterboden ausgehoben o. abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird. Im vorliegenden Fall wird aufgrund der Anlagengröße (ca. 21 ha), der Anlagenlaufzeit und der landwirtschaftlichen Folgenutzung – i.R.d. vorsorgenden Bodenschutzes – vorliegend eine BBB für notwendig erachtet.	s.o.
		Die Forderung zur Erstellung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzepts wird auf Grundlage von § 7 BBodSchG erhoben. Gem. § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Vorrichtungen auf einem Grundstück durchführt o. durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (Vorsorgepflicht). Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Die Forderung zur Vorlage des Bodenschutzkonzepts wird auf der Grundlage von § 3 BodSchAG LSA erhoben. Demnach sind Grundstückseigentümer o. diejenigen, die die tatsächliche Gewalt über ein Grundstück haben, verpflichtet, der zuständigen Behörde u. deren Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen u. Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Bodenschutzrecht benötigen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Vor Baubeginn ist ein Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 zu erstellen. Ein entspr. Hinweis wird auf der Planzeichnung vermerkt. Außerdem werden die Anforderungen in Kap. 9.4 der Begründung übernommen.
		c) Die Böden im Planungsraum und damit deren natürliche Bodenfunktionen gem. § 3 (2) Nr. 1 BBodSchG sind bei der Bauausführung und den Rückbauarbeiten vor schädlichen Bodenveränderungen durch stoffliche und physikalische Einwirkungen zu schützen. Beschädigte Module und Bauteile der PVFA sind zeitnah und fachgerecht zu entfernen und zu ersetzen. Bodenerosionen durch von den Modultischen ablaufendes NW sind durch geeignete bauliche Maßnahmen vorzubeugen.	Die Hinweise sind im UB beschrieben und werden i.R.d. Bauausführung berücksichtigt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Untere Bodenschutzbe- hörde (UBB) Karl-Marx-Straße 15 29410 Salzwedel 10.10.2025	<u>Begründung:</u> Die Auflagen zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen durch stoffliche u. physikalische Einwirkungen werden auf Grundlage d. Regelung in § 7 BBodSchG (Vorsorgepflicht) i.V.m. § 3 (1) Nr. 1-3 BBodSchV erhoben. Nach § 7 (1) BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück u. derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt o. durchführen lässt, die zur Veränderung der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (Vorsorgepflicht). Gem. § 3 (1) Nr. 1-3 BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen in der Regel zu besorgen, wenn 10. Böden Schadstoffgehalte aufweisen, die die Vorsorgewerte nach Anl. 1 Tab. 1 oder 2 überschreiten, 11. eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen in Böden erfolgt, die aufgrund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden o. toxischen Eigenschaften in bes. Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen, 12. physikalische Einwirkungen den Boden verändern u. dadurch die natürlichen Funktionen sowie die Nutzungsfunktion als Standort für die land- o. forstwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigt werden können. D. Auflagen z. vorsorgenden Bodenschutz dienen insof. d. Verhinderung/ Minimierung v. Schadstoffeinträgen in d. Boden durch beschädigte Module/Anlagenteile u. d. Verhinderung/Minimierung negativer physikalischer Einwirkungen auf d. Boden.	S.O.
		d) Nach Aufgabe der zulässigen Nutzung der PVFA und deren vollständigem Rückbau gem. § 35 (5) BauGB sind Bodenversiegelungen vollständig zu beseitigen und Verdichtungen im Bereich der Rückbauflächen unter Maßgabe der Regelungen der DIN 18915 "Landschaftsbauarbeiten" zu lockern. <u>Begründung:</u> Auf Grundlage von § 4 (3) BBodSchG sind – zur Aufbereitung d. durchwurzelbaren Bodenschicht auf dem Baugrundstück mit dem Ziel der Wiederherstellung d. natürlichen Bodenfunktionen u. der Nutzungsfunktion der Böden – vorhabenbedingt entstandene Verdichtungen zu lockern. Nach § 4 (3) BBodSchG sind der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer u. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, den Boden so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile o. erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.	Die Hinweise sind nicht Gegenstand des BP, sie werden i.R.d. der Bauausführung bzw. während der Rückbauphase berücksichtigt. Die ökologische Bauaufsicht, die Rückbauverpflichtungen und damit zusammenhängende Kostentragungen werden in einem städtebaulicher Vertrag zw. Gemeinde, Eigentümer und Investor geregelt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Untere Bodenschutzbehörde (UBB) Karl-Marx-Straße 15 29410 Salzwedel 10.10.2025	3. Anmerkung zur Planzeichnung (Stand: Mai 2025) Unter II. Hinweise: Im Satz 1 zu Altlasten sollte folgende Ergänzung (kursiv gedruckt) aufgenommen werden: Im Plangebiet befindet sich die sanierte Altlastenfläche <i>des ehemaligen Erdgasbetriebspunktes E Sw 128/84 mit der Reg.-Nr. 150 81 455 0 0 2558</i> (Bohrplatz einer Gassonde inkl. deren Nebenanlagen). Zu Satz 2 gibt es keine Anmerkungen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Formulierung wird ergänzt.
		4. Anmerkungen zum Umweltbericht (Stand: Mai 2025) <u>Kap. 1.2.2 Vorkehrungen zum Schutz des Bodens</u> Der Absatz Altlasten mit dem Wortlaut: „Im GB bestehen keine bekannten Vorbelastungen durch Altlasten.“ ist gem. der SN der LAF vom 30.09.2025 i.V.m. Pkt. 1 der vorliegenden SN zu überarbeiten.	Dem Hinweis wird gefolgt. Kap. 1.2.2 des UB wird entsprechend überarbeitet.
		<u>Kap. 2.2.2 Basisszenario u. Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, hier Boden</u> Bei der Durchsicht der zur Erfassung des Ist-Zustands des Schutzguts Boden verwendeten Quellen ist aufgefallen, dass Fachdaten der BGR, des LAGB und des LHW Berücksichtigung gefunden haben. Als Planungsinstrument zur Umsetzung der Ziele u. Grundsätze des vorsorgenden Bodenschutzes steht in LSA d. Bodenfunktionsbewertungsverfahren (BFBV-LAU) zur Verfügung, das zukünftig bei Ihren raumgreifenden Planungen Anwendung finden sollte. Im BFBV-LAU bewertete Boden(teil)funktionen / Kriterien: – Teilfunktion Lebensgrundlage und Lebensraum für Pflanzen: Naturnähe (Kürzel „N“) – Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften – Teilfunktion Lebensgrundlage und Lebensraum für Pflanzen: Ertragspotenzial (Kürzel „E“) – natürliche Bodenfruchtbarkeit – Teilfunktion Wasserkreisläufe: Wasserhaushaltspotenzial (Kürzel „W“) - Regelung im Wasserhaushalt – Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte: Archivboden (Kürzel „A“) Das BFBV ermöglicht die Identifizierung wertvoller Flächen mit hoher Funktionserfüllung gem. § 2 (2) BBodSchG und somit die Lenkung der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme auf Flächen mit geringerer Funktionserfüllung. Planungsbezogene Auszüge aus der digitalen Datenbasis des BFBV-LAU können bei der UBB angefordert werden.	Die Hinweise wurden bereits berücksichtigt. Die Bodenfunktionen wurden bereits in Kap. 2.2.2 des UB verbal-argumentativ bewertet.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel Untere Bodenschutzbe- hörde (UBB) Karl-Marx-Straße 15 29410 Salzwedel	<u>Fundstellenverzeichnis:</u> Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz- BBodSchG) v. 17.03.1998 (BGBl I Nr. 16 S. 502) i.d.g.F. // Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) v. 02.04.2002 (GVBl LSA Nr. 21 S. 214) i.d.g.F. // Baugesetzbuch (BauGB) v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.d.g.F. // Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716), i.d.g.F.	Kenntnisnahme Rechtsgrundlagen
	10.10.2025	<u>Hinweis:</u> Das Ergebnis der Abwägung der SN ist dem Bauordnungsamt unmittelbar nach Abwägungsbeschluss digital zu übergeben. Unmittelbar nach Inkrafttreten ist ein ausgefertigtes Exemplar der Planzeichnung (als Abschrift der Urschrift oder Scan von der Urschrift) und der Begründung sowie eine Kopie der Schlussbekanntmachung dem Bauordnungsamt (SG Bauaufsicht, Denkmalschutz und Planung) in analoger und digitaler Form zu übergeben.	Die Unterlagen werden nach Inkrafttreten des BP übergeben.
1.5a	Landesamt für Denkmal- pflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) Bodendenkmalpflege Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale)	Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gem. § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: Frühe Neuzeit; Fundstellen: <i>undatiert, Neolithikum; Kultanlage: Bronzezeit; Brandbestattungen: römische Kaiserzeit - Völkerwanderungszeit; Mittelalter, Neuzeit</i>); zur Ausdehnung vgl. Anlage.	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt.
	25.09.2025	Im Jahr 2024 wurden bereits die geomagnetischen Untersuchungen und die Referenzschnitte (Ak. 18492) durchgeführt. Diese brachten zum Ergebnis, dass im Zentrum des Vorhabengebiets Siedlungshinterlassenschaften aus der Römischen Kaiserzeit (ca. 15 v. Chr. - 375 n. Chr.) verbreitet sind, die von Norden her ins Vorhabengebiet hinein streuen. In d. Referenzschnitten konnten Reste von Brennöfen dokumentiert werden, die wiederum Hinweise auf Metallverarbeitung liefern. Im westl. Teil d. Vorhabengebiets scheinen die Gräberfelder angelegt worden zu sein. Im südl. Teil wurden Befunde erfasst, die aus mittelalterlicher o. frühneuzeitl. Zeit stammen könnten. In diesem Sinne ist bei weiteren Erdarbeiten mit dem Aufdecken weiterer Kulturdenkmale zu rechnen. Daher sind im weiteren Verlauf d. Vorhabens das Anlegen u. Ausschachten d. Kabelgräben mit dem LDA abzustimmen. Aus Sicht d. archäol. Denkmalpflege bestehen insges. aufgrund d. topograph. Situation u. der naturräuml. Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb d. letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäol. Kulturdenkmale bekannt sind u. nicht sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.	Dem Hinweis wird gefolgt. Begleitend zur Baumaßnahme wird entsprechend § 14 (9) DenkmSchG LSA eine fachgerechte archäologische Dokumentation durchgeführt. Kap. 9.3 und der Hinweisteil des BP wird entsprechend angepasst.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.5a	Landesamt für Denkmal- pflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale) 25.09.2025	Gem. § 2 i.V.m. § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure u. nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gem. § 14 (1) u. § 14 (2) Gleichbehandlung. O.g. Baumaßnahme (PVA in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen u. Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gem. § 1 u. § 9 DenkmSchG LSA sind archäol. Kulturdenkmale i.S.d. DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten u. zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich d. Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung u. die wissenschaftl. Forschung von Bedeutung ist. Aus facharchäol. Sicht kann d. Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass begleitend zur Baumaßnahme entspr. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine fachgerechte archäol. Dokumentation nach d. derzeitig gültigen Standards d. LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung). Die Dokumentation ist gem. § 5 (2) DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäol. Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- u. Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftl. Vereinbarung zw. Bauherrn u. LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entspr. DenkmSchG das Verursacherprinzip; s.a. Hinweise zu den Erläuterungen u. Verwaltungsvorschriften zum DenkmSchG LSA (Bek. d. StK v. 14.05.2021 - 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 (9). Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer u. Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mind. 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.	s.o.
		Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtl. Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.	Kenntnisnahme

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.7	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sach- sen-Anhalt (LAGB) PF 156 06130 Halle (Saale) 26.09.2025	1. Bergbau Es ergehen folgende Hinweise in Bezug auf Bergbauberechtigungen u./o. aktiven Bergbau: <u>Bergbauberechtigungen:</u> Das geplante Vorhaben (o.g. BP Nr. 21) liegt innerhalb des Bergwerkseigentumsfelds „Struktur Altmark / außer Salzstock Peckensen“, Nr. III-A-a/h-49/90/847, sowie innerhalb der neuen Bewilligungen „Jeetze-L“, Nr. II-B-c-335/24, und „Jeetze-E“, Nr. II-B-i-336/24, (erteilt durch LAGB am 07.03.2024). Die Neptune Energy Deutschland GmbH (Feld „Struktur Altmark/ außer Salzstock Peckensen“) bzw. die Neptune Energy Innovation GmbH (Felder „Jeetze-L“ und „Jeetze-E“) sind Inhaber der Bergbauberechtigungen. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist es erforderlich, von o.g. Gesellschaften [...] eine SN zum Vorhaben einzuholen. Bei Beachtung der dort evtl. gemachten Auflagen u. Hinweise gibt es aus Sicht des LAGB, Abteilung Bergbau keine Bedenken zu der geplanten Maßnahme. [...]	Die Neptune Energy GmbH wurde beteiligt und hat am 19.09.2025 die SN 2.1.9 zum 2. Entwurf abgegeben, deren Inhalt ebenso wie jener der SN zum 1. Entwurf berücksichtigt wurde und wird. Ein entsprechender Hinweis ist bereits auf dem BP vermerkt.
		Auf stillgelegten Bergbau/Altbergbau ergeben sich aus den aktuellen Unterlagen- und Risswerkbeständen keine Hinweise.	Kenntnisnahme
		2. Geologie In Bezug auf vom geologischen Untergrund ausgehende Gefahren ergeben sich aus den aktuellen Datenbeständen folgende Hinweise. Aus geologischer Sicht bestehen beim derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken gegen das Vorhaben. Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB am Standort und in der näheren Umgebung nicht bekannt. Gem. der digitalen geolog. Karte u. nahegelegenen Bohrungen kommen im betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Sande u. teilw. Geschiebemergel vor. [...]	Kenntnisnahme
		Hinsichtlich der standortbezogenen Besonderheiten in Bezug auf das Grund- und Oberflächenwasser wenden Sie sich bitte an die zuständigen Fachbehörden.	Der AK SAW und damit die untere Wasserbehörde wurde beteiligt (SN 1.4 vom 10.10.2025).

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Akazienweg 25 39576 Stendal 01.10.2025	[Z]u dem o.g. BP hat das ALFF Altmark bereits am 08.08.2023 und 19.12.2024 Stellung genommen. Nach Prüfung d. neu vorgelegten Unterlagen - 2. Entwurf - teile ich Ihnen mit, dass die in den vergangenen SN aufgeführten Bedenken hins. der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen mit teilw. mittlerer u. hoher Bodenbonität weiterhin ihre Gültigkeit behalten.	Die Hinweise wurden bereits zum Vorentwurf/1. Entwurf geprüft und tw. berücksichtigt. In Hinblick auf die positiven SN des MID und der RPG wurde nach sachgerechter Abwägung dem Belang der Baurechtschaffung für erneuerbare Energien der Vorrang gegeben.
1.12	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) Scharnhorststraße 89 39576 Stendal 23.09.2025	Gegen die Planung u. Durchführung der o.g. Maßnahmen bestehen seitens des LVermGeo LSA keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgendem Punkt betroffen: 1. Nach den Nutzungsbedingungen des LVermGeo [Anlage] ist bei Nutzung von offenen Geobasisdaten (z.B. Verwendung von Liegenschaftskarte, Topographische Karte, Orthophoto) auf den Planungsunterlagen ein Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestaltet ist: „© GeoBasis-DE / LVermGeo ST/ dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)“.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Quellvermerk wird in den Planungsunterlagen ergänzt.
		2. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim LVermGeo LSA in Stendal zu übersenden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Ein Exemplar wird zu gegebener Zeit zugesandt.
		3. Im Maßnahmenplan Nr. 2 zur EAB (05-3_BP-21_PV-Bahnlinie-Rockenthin_E_EAB_MP-Plan_2025-05.pdf) ist die Bezeichnung der Gemarkung Rockenthin fehlerhaft und sollte in Andorf geändert werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Bezeichnung der Gemarkung wird redaktionell angepasst.
1.14	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Otto-Hahn-Straße 1+1a 39106 Magdeburg 10.09.2025	Nach meiner Recherche konnte ich feststellen, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zu den betroffenen Gebieten keine Flurstücke des LSA zu finden sind. Ich erlaube mir jedoch darauf hinzuweisen, dass hier lediglich eine Betroffenheit aus Liegenschaftssicht geprüft wurde. Inwieweit andere Interessen des LSA von dem Vorhaben betroffen sind, kann hier nicht beurteilt werden u. ich empfehle daher eine Beteiligung von möglicherweise betroffenen Ministerien bzw. Behörden des LSA. Als Beispiele seien hier das MWU, MID, sowie MLW genannt.	Der Hinweis wird wie folgt klargestellt: Das MID als oberste Landesentwicklungsbehörde wurde beteiligt. Ansonsten sind die unteren Fachbehörden der AK zuständig, die ebenfalls beteiligt wurden.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.16	Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt (LAF) Postfach 320249 39041 Magdeburg 30.09.2025	Gegen das hier beantragte Vorhaben zur Errichtung einer PVA bestehen auf Grund der uns vorliegenden Unterlagen u. Daten aus bodenschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen u. Hinweise keine Bedenken.	s.u.
		I. Auflagen <u>A1.</u> Ergeben sich bei Erdarbeiten im Bereich der ehem. bergbaulichen Anlage Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen o. Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die LAF [...] unverzüglich zu informieren. <u>A2.</u> Da der GB des vorgesehenen BP Nr. 21 Flächen Teile des ökolog. Großprojekts Erdgasfelder Altmark umfasst, ist die LAF im Verfahren weiter zu beteiligen. II. Begründung der Auflagen Die Auflagen unter Ziffer A1 - A2 sichern die Mitwirkung des Antragstellers gem. § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der LAF als Bodenschutzbehörde, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach BBodSchG, BodSchAG LSA u. den aufgrund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt. Gem. § 3 BodSchAG LSA ist der Antragsteller zur Mitwirkung durch Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet.	Die Auflagen werden im Verfahrensverlauf berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist bereits auf dem BP vermerkt.
		III. Sachverhalt Die UBB des AK SAW übersandte uns mit der Nachricht vom 08.09.2025 Unterlagen zum im Betreff genannten BP Nr. 21 der Hansestadt SAW. Wir sind innerhalb des sog. ökologischen Großprojekts Erdgasfelder Altmark gem. § 18 BodSchAG LSA d. zuständige Bodenschutzbehörde für ehem. zurückgebaute u. aus der Bergaufsicht entlassene Standorte der Erdgasförderung. Einer dieser ehem. Betriebspunkte „E Salzwedel 12BIB4“ (E Sw 128184) befindet sich im Bereich der geplanten PVA. Die Lage der verfüllten Bohrung ist in der Planzeichnung zum BP markiert. In einer Tiefe von 1,75 m wurde die verfüllte Rohrtour getrennt u. mit einer Betonplatte abgedeckt. Alle übrigen ober- u. unterirdischen Anlagenteile des ehem. Betriebspunkts E Sw 128/84 sind vollständig zurückgebaut. Kontaminationen des Bodens sind nicht bekannt.	Die Hinweise wurden bereits in Kap. 2.4.3 der Begründung sowie auf der Planzeichnung und im Hinweiseteil berücksichtigt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.2	Deutsche Telekom Technik GmbH - Technik Niederlassung Ost Listemannstraße 6 39104 Magdeburg 24.09.2025	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die von Ihren Maßnahmen berührt werden könnten. Die gelb markierten TK-Linien sind außer Betrieb u. werden nicht mehr genutzt u. somit auch nicht umverlegt.	Kenntnisnahme
		Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Plänen zu entnehmen. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten: Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Trasse Schwarz (Strich – Strich) = oi – Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb) Auf diese Anlagen, ist unbedingt Rücksicht zu nehmen! Der Bestand u. der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Die Pläne sind nicht digital verfügbar und somit nicht in die Planzeichnung übertragbar.
		Wir bitten, die geplanten Maßnahmen so an die vorhandenen TK-Linien der Telekom anzupassen, dass diese TK-Linien, nach Möglichkeit, nicht verändert oder verlegt werden müssen. Eine Lageveränderung bedarf unserer Zustimmung. Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen TK-Linien der Telekom, informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Diese finden Sie unter: https://trassenauskunftkabel.telekom.de . Einer Überbauung d. TK-Linien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, d. Unterhaltung u. Erweiterung verhindert wird u. ein erhebl. Schadensrisiko besteht. Bitte informieren Sie d. Antragsteller darüber, dass d. Telekom nicht verpflichtet ist, das SO an ihr öffentliches TK-Netz anzuschließen. Ggf. ist dennoch d. Anbindung an das TK-Netz d. Telekom auf freiwilliger Basis u. unter d. Voraussetzung d. Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige u. einvernehmliche Abstimmung d. Vorhabenträgers mit der Telekom erfdl.	Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: In Kap. 5.2.2 der Begründungen werden Aussagen zu den TK-Leitungen getroffen. Alle Leitungen im Geltungsbereich sind laut Mail der Telekom vom 26.11.2025 nicht mehr in Betrieb. Ein Rückbau ist solange sie die Umsetzung der Maßnahme nicht beeinträchtigen nicht erforderlich.
2.1.3	Vodafone GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg 14.10.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von TK-Anlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.3	Vodafone GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg 14.10.2025	Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Kenntnisnahme
2.1.4	GDMcom 03.09.2025	Leitungsauskunft BIL, Weiterleitung Neptune Energy Deutschland GmbH	Die Neptune Energie Deutschland GmbH wurde beteiligt und hat am 19.09.2025 die SN 2.1.9 abgegeben, deren Hinweise berücksichtigt wurden.
2.1.5a	Avacon Netz GmbH Strom Kleinbahnstraße 1 29410 Salzwedel 11.09.2025	Zu o.g. Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Stromverteilungsanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant.	Kenntnisnahme Die entsprechenden Pläne wurden mit Leitungsabfrage am 10.09.2025 übergeben.
		Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte: – Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden – Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden, mind. 3 m zu jeder Seite. – Einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorherige Abstimmung wird nicht zugestimmt – bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstands zu ober- u. unterirdischen Leitungen eingehalten werden – eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein – Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.	Die Strom NS und MS Leitungen verlaufen entlang der privaten Verkehrsflächen im GB. TF 3.1 wird entsprechend einem GFL zugunsten Ver- und Entsorgern redaktionell ergänzt. Die genannten Hinweise werden i.R.d. Bauausführung berücksichtigt.,
2.1.5b	Avacon Netz GmbH Fernmelde (FM) Wattenstedter Weg 75 38229 Salzgitter 15.09.2025	Durch d. im Betreff genannte Maßnahme ist unsere FM-Leitung (FML) betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände o. Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme Die entsprechenden Pläne wurden mit Leitungsabfrage am 10.09.2025 übergeben.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.5b	Avacon Netz GmbH Fernmelde (FM) Wattenstedter Weg 75 38229 Salzgitter 15.09.2025	Die Anzahl sowie Lage d. betroffenen FML entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde. – Bei FML wird ein Schutzbereich von 3,0 m, d.h. 1,5 m zu jeder Seite d. jew. Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen FML wird ein Schutzbereich von jew. 1,0 m benötigt. – Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von FML dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländenniveau nichts aufgeschüttet o. abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen o. Erdarbeiten vorgenommen u. keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. – Maßnahmen, die den Bestand o. den Betrieb von FML beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. – Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden FML haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent u. ohne Einschränkungen in ihrem Bestand u. Betrieb gewährleistet werden. – Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit FML d. Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen, das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. – Leitungskreuzungen sind 1,0 m unter betroffenen FML vorzunehmen. – Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. – Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit FML ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen. – Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener FML keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. – Für den Fall, dass FML durch Ihre Maßnahme gesichert o. umgelegt werden müssen, berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.	Für die Fernmeldeleitung im Nordwesten wurde bereits ein Leitungsschutzstreifen in die Planzeichnung eingetragen. Die weiteren Hinweise zum Leitungsschutz werden i.R.d. Objektplanung und Bauausführung berücksichtigt.
		– Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung u. nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mind. 3 Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem PF einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung. Für d. tatsächl. Lage der betroffenen FML innerhalb d. beigefügten Planwerks kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von FML zu informieren.	Kenntnisnahme

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.9	Neptune Energy Deutschland GmbH Ahrensburger Straße 1 30659 Hannover 19.09.2025	Ihr Bauvorhaben befindet sich in dem Bergwerksfeld Struktur Altmark, welches der Neptune Energy Deutschland GmbH als Bergwerkseigentümerin das Recht zur Aufsuchung u. Gewinnung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen und unterirdischen behälterlosen Speicherung gewährt. Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass sich im Bereich der geplanten Maßnahme mehrere Anlagen der Neptune Energy Deutschland GmbH befinden. Die betriebl. Anlagen haben wir in dem beiliegenden Lageplan farbig hinterlegt.	Für die betreffenden Leitungen wurden bereits GFL zeichnerisch festgesetzt und in Kap. 5.4 der Begründung beschrieben.
		Zwecks Erteilung einer Schachtgenehmigung ist es erforderlich, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit unserem Betrieb in Verbindung zu setzen. Dem Bauausführenden wird dann die Lage der bergbaulichen Anlagen angezeigt und die schriftliche Erlaubnis für Erdarbeiten erteilt. Die vorliegende SN ersetzt nicht die für die Bauarbeiten erforderliche Schachtgenehmigung.	Die Schachtgenehmigung wird i.R.d. Bauausführung eingeholt.
		Diese SN berücksichtigt d. zum Zeitpunkt ihrer Erstellung gültigen rechtl. Vorgaben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich rechtl. Rahmenbedingungen im Laufe eines Planungs-/Genehmigungsverfahrens ändern können. Bitte beachten sie, dass immer die zum Zeitpunkt der Erteilung des entspr. Bescheids gültige Rechtslage verbindlich ist.	Kenntnisnahme
		Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns und bitten Sie, unsere beigelegte Schutzanweisung zu beachten.	Die Schutzanweisung wird i.R.d. Bauausführung berücksichtigt.
		Diese SN ersetzt nicht die bergbauliche SN des zuständigen LA für Geologie und Bergwesen LSA.	Das LAGB LSA wurde beteiligt u. hat am 26.09.2025 die SN 1.7 ohne weitere Hinweise abgegeben.
2.2.2	Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Postfach 20 04 60 06005 Halle (Saale) 10.10.2025	Seitens des EBA ergehen folgende Hinweise bzw. Forderungen: 1. Die sich im Planungsgebiet befindliche Eisenbahnstrecke 6899 Stendal - Uelzen ist im betreffenden Bereich eingleisig. Demnach handelt es sich nicht um einen Schienenweg des übergeordneten Netzes i.S.d. § 2b AEG mit mind. 2 Hauptgleisen, sodass die Voraussetzungen des § 35 (1) Nr. 8b BauGB nicht erfüllt sind.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden i.R.d. Bauausführung berücksichtigt. Die angrenzenden Bahnanlagen wurden bereits in Kap. 2.4.2 der Begründung berücksichtigt. Eine Überplanung von Flächen mit Bahnbetriebsanlagen ist nicht vorgesehen.
		2. Es ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des o.g. Vorhabens weder d. Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.	
		3. Die DB InfraGO AG ist, ggf. über die DB AG – DB Immobilien, ebf. am Verfahren zu beteiligen. Denn das EBA prüft nicht die Vereinbarkeit der Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.	Die DB wurde beteiligt und hat am 29.09.2025 die SN 2.4.3 abgegeben.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.2.2	Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Postfach 20 04 60 06005 Halle (Saale)	4. Es muss sichergestellt werden, dass keine Flächen, die mit Bahnbetriebsanlagen belegt sind o. waren, überplant werden. In diesen Bereichen gilt gem. § 38 BauGB ein Fachplanungsvorbehalt, sodass die betroffenen Flächen einer kommunalen Planung bis zu einer ggf. durchgeführten Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG nicht zugänglich sind.	Eine Überplanung von Flächen mit Bahnbetriebsanlagen ist nicht vorgesehen.
	10.10.2025	5. Zudem sei angemerkt, dass zwar neben den bauordnungsrechtl. Abstandsgeboten keine eisenbahnspezifischen Anbauverbote wie etwa bei den Bundesfernstraßen bestehen, nichtsdestotrotz besteht für Unterhaltungsarbeiten eine bes. Duldungspflicht für Nachbarn von Eisenbahninfrastruktur gem. § 22b AEG. Eine dennoch erfolgte bauplanungsrechtlich legitimierte Anbauplanung könnte zu entschädigungslosen Duldungspflichten samt zeitweiliger vorübergehender Rückbauinnahme führen. Dies dürfte als Belang einzustellen sein. Das Risiko des Ausmaßes der möglichen Entschädigungslosigkeit bei Schaffung dieser Risikolage durch Heranrücken an eine Infrastruktur muss der Vorhabenträger bewerten. Darüber hinaus müssen gem. § 22 BImSchG evtl. Blendwirkungen zulasten der Triebfahrzeugführenden nach dem Stand der Technik ausgeschlossen sein. Etwaige Signale an der Strecke müssen z.B. einwandfrei erkennbar sein.	Der Hinweis wird wie folgt klargestellt: Die vorgeschriebenen Abstände zu den Bahnbetriebsanlagen werden eingehalten, der Bahnseitenweg bleibt von der Planung unberührt. Im Zuge der Überarbeitung der Planung wurden die Höhen der Module angepasst und ein neues Blendgutachten vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine blendreduzierenden Maßnahmen erforderlich sind. Auf Wunsch der Hansestadt Salzwedel wird jedoch entlang der gesamten südlichen Seite des Zauns ein Sichtschutz vorgesehen, der über die vollständige Länge ausgeführt wird und zugleich eine blendreduzierende Wirkung entfaltet. Diese Maßnahme wird in der Planzeichnung verbindlich festgesetzt und dient der zusätzlichen Absicherung potenzieller Immissionswirkungen, auch wenn das Gutachten hierfür kein Erfordernis sieht.
2.4.3	DB AG - DB Immobilien Tröndlinring 3 04105 Leipzig	[D]ie Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehem. DB Netz AG / DB Station & Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamt-SN zu o.a. Verfahren. Bei dem vBP Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ der Hansestadt SAW sind nachfolgenden Bedingungen/ Auflagen u. Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:	Kenntnisnahme
	29.09.2025	Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit u. die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet o. gestört werden. Die SN zum Vorentwurf vom 20.09.2023 (TOEB-ST-23-165687) u. vom 19.09.2024 (TOEB_ST-24-190094) zum o.g. Verfahren wurde im Abwägungsbeschluss berücksichtigt u. behalten ihre Gültigkeit.	Kenntnisnahme

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	DB AG - DB Immobilien Tröndlinring 3 04105 Leipzig 29.09.2025	PV- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Im vorgelegten Blendgutachten wird eine Reflexion (Blendung) durch die PVA in Richtung der Bahn stattfinden, welche zum Teil auch im inneren Gesichtsfeld der Triebwagenführer liegen wird. Daher sind, wie im Gutachten empfohlen, blendreduzierende Maßnahmen zu errichten. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entspr. Abschirmungen noch nachträglich anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand u. Betrieb der PVA keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit d. Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht-einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.	Im Zuge der Überarbeitung der Planung wurden die Höhen der Module angepasst und ein neues Blendgutachten vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine blendreduzierenden Maßnahmen erforderlich sind. Auf Wunsch der Hansestadt Salzwedel wird jedoch entlang der gesamten südlichen Seite des Zauns ein Sichtschutz vorgesehen, der über die vollständige Länge ausgeführt wird und zugleich eine blendreduzierende Wirkung entfaltet. Diese Maßnahme wird in der Planzeichnung verbindlich festgesetzt und dient der zusätzlichen Absicherung potenzieller Immissionswirkungen, auch wenn das Gutachten hierfür keine Erfordernis sieht.
		Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.	Kenntnisnahme
		Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden u. Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.	
		Die Einfriedungen sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.	
		Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen auch außerhalb des BP von Seiten der DB InfraGO AG abgelehnt werden. Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.Ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erfdl., so sind hierfür entspr. kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen. Informationen u. eine Auflistung der Ansprechpartner:innen nach Bundesländern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen und www.deutschebahn.com/Gestattungen	Der Hinweis wird wie folgt klargestellt: Bahneigene Flächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Kreuzungen von Bahnstrecken sind ebenfalls nicht vorgesehen.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	DB AG - DB Immobilien Tröndlinring 3 04105 Leipzig	Der Kreuzungs- u. Gestattungsantrag kann auch direkt über d. Online Portal der DB AG, DB Immobilien eingereicht werden: https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com .	
	29.09.2025	Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren, unabhängig von unserer vorstehenden SN Bedenken u. Anregungen vorzubringen. Diese können auch grds. Art sein, sofern Unternehmensziele o. Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.	Das Abwägungsergebnis wird zu gegebener Zeit zugesendet.
2.5.2	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt G.-Hauptmann-Str. 14 39108 Magdeburg	Der Landesverband NABU Sachsen-Anhalt e.V. unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien ausdrücklich als zentrale Maßnahme zur Bewältigung der menschengemachten Klimakrise. Zugleich ist sicherzustellen, dass Vorhaben rechtssicher und naturverträglich umgesetzt werden. Der NABU LSA e.V. nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Der NABU LV LSA e.V. meldet Bedenken an u. fordert artenschutzfachliche Ergänzungen.	Kenntnisnahme
	08.10.2025	1. Zusammenfassung Im Plangebiet besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten (NSG/LSG/Natura 2000) o. gesetzlich geschützten Biotopen. Hauptkonflikt ist der Verlust von Brut- u. Revierflächen für Offenlandvögel, insbes. die Feldlerche. Lokal sind auch Heide-lerche u. Neuntöter betroffen. Positiv zu bewerten sind vorgesehene CEF-Lerchenfenster außerhalb des GB sowie extensive Pflege-/Beweidungsregeln u. die betriebliche Durchlässigkeit des Zauns. Nachschärfungsbedarf besteht bei: (a) verbindlichem Bauphasenschutz für Reptilien (Zauneidechse), (b) Beleuchtung („Dark-Site“) zugunsten Fledermäusen/Insekten, (c) Pflege- und Mahdregime mit Brutzeitfenstern, (d) Monitoringdauer u. adaptiver Nachsteuerung für Feld-/Heidelerche, (e) Lage/Dimensionierung von Heckenpflanzungen im Verhältnis zu Offenlandvögeln.	s.u.
		2. Schutzgebietskulisse und planerischer Rahmen Nach den vorliegenden Unterlagen ergeben sich im GB keine Überlagerungen mit Natura-2000-Gebieten, NSG/LSG o. gesetzlich geschützten Biotopen. Die Angaben sind im UB/Begründung dokumentiert. Zur Verfahrenssicherheit regen wir an, dem Satzungsbeschluss einen aktuellen FFH-/SPA-Kartenauszug (Stand: Rechtslage zum Beschlussdatum) zu Natura 2000 beizufügen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Ein entsprechender Kartenausschnitt wird im UB Kap. 2.3.1 ergänzt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.5.2	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt G.-Hauptmann-Str. 14 39108 Magdeburg 08.10.2025	3. Artenschutz (§ 44 BNatSchG) <u>3.1 Avifauna (Offenlandvögel: Feldlerche, Heidelerche, Neuntöter u. a.)</u> Die faunistischen Erhebungen weisen insges. 34 Vogelarten nach, von denen 27 potenzielle Brutvögel sind. Darunter ist die Feldlerche artenschutzrechtlich konfliktrelevant (Brutplatzverlust), Heidelerche u. Neuntöter sind Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutz-RL. Die Unterlagen setzen vorgezogene CEF-Maßnahmen für d. Feldlerche (Lerchenfenster) außerhalb d. GB fest u. sehen eine Struktur- u. Revierkartierung vor. Der NABU LV LSA e.V. weist darauf hin, dass dabei eine Vorbesiedlung d. zu schützenden Art zu beachten u. in die CEF-Maßnahmendimensionierung einzubeziehen ist.	Kenntnisnahme
		Des Weiteren ist eine geplante Monitoringdauer (erste drei Entwicklungsjahre) aus Sicht des Landesverbands NABU LSA zu kurz.	Dem Hinweis wird gefolgt. Das Monitoring wird über 5 Jahre durchgeführt. Die EAB u. der Hinweisteil wird entsprechend angepasst.
		Der NABU LSA fordert: – eine Verlängerung des Brutvogel-Monitorings auf mind. 5 Jahre, mit jährlichem Bericht an UNB und Gemeinde. – die Aufnahme einer adaptiven Nachsteuerung (Anzahl, Größe, Lage der Lerchenfenster), falls Zielwerte zur Besiedlung/Brutdichte nicht erreicht werden. – das Pflege- und Mahdregime verbindlich zu regeln: keine Mahd auf geeigneten Teilflächen zw. 1.3. - 31.8.; ansonsten Staffel-/Mosaikmahd, Schnitthöhe ≥ 10 - 15 cm; Beweidung so steuern, dass Brutareale ausgespart werden – die Gehölz-/Heckenpflanzungen so anzuordnen, dass offene Brut-/Balzräume von Feld-/Heidelerche nicht funktional zerschnitten werden (Abstände zu Vertikalstrukturen einhalten, ggf. Lücken/Fenster belassen) – die Festsetzungen im Pflegeplan zu konkretisieren und jährlich zu evaluieren	Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: Die Maßnahmenbeschreibung in der EAB wird geprüft und gem. den Forderungen der UNB angepasst (5 Jahre eine Kontrolle im 1., 3. und 5. Jahr). Die genannten Maßnahmen können im BP nicht festgesetzt werden, sind jedoch in einer ökologischen Bauüberwachung zu überwachen und zu dokumentieren. Das Mahdregime ist mit der UNB abgestimmt. Vertragliche Regelungen werden zwischen Landwirt, Flächeneigentümer und UNB getroffen.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.5.2	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt G.-Hauptmann-Str. 14 39108 Magdeburg 08.10.2025	3.2. Reptilien (Zauneidechse) Nachweise d. Zauneidechse liegen randlich außerhalb des GB (nördl. Waldränder, Bahndamm). Für die Bauphase fehlen jedoch konkrete, verbindliche Reptilienschutzmaßnahmen. Der LV NABU LSA fordert: – eine Flächenvorbereitung durch eine Mahd mit Schnitthöhe ≥ 15 cm, unmittelbar gefolgt von einer systematischen Vergrämung/Absuchen, – vor Baubeginn die Errichtung temporärer Reptilienschutzzäune (glatte Folie ≥ 50 cm Höhe) entlang nördl./östl. Baufeldgrenzen u. am Bahndamm. Diese sind wöchentlich zu kontrollieren u. durch die ökolog. Baubegleitung zu dokumentieren, – die Baustellenlogistik wegrandarm zu führen. Bekannte Ameisennester u. Kleinstrukturen sind zu markieren/schützen.	Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: Bauzeitliche Regelungen und Schutzmaßnahmen sind im BP nicht festsetzbar. Die Vorgaben sind in einer ökologischen Bauüberwachung zu überwachen und zu dokumentieren. Folgende Formulierung wird im Hinweisteil des BP ergänzt: Auf Veranlassung entscheidet die ökologische Bauüberwachung über das Erfordernis bauzeitlicher Schutzzäune (z.B. für die Zauneidechse) oder von Bauzeitenregelungen.
		3.3. Fledermäuse & Insekten (Lichtmanagement) Das Plangebiet weist keine Quartierstrukturen auf, es ist jedoch als Jagdhabitat geeignet. Zur Minimierung von Störeinflüssen u. zum Insektenschutz ist ein konsequentes Lichtmanagement anzustreben. Der LV NABU LSA fordert, den Solarpark ohne eine regelhafte Außenbeleuchtung zu betreiben. Sicherheitstechnisch notwendige Beleuchtung ist voll abgeschirmt, warmtonig u. bewegungsgesteuert auf Mindestzeiten zu beschränken. Leuchten in Richtung des Plangebietsinnenraums sind zu vermeiden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Am Solarpark wird keine Beleuchtung installiert. Darüber hinaus sind derartige Vorgaben im BP nicht festsetzbar.
		4. Blendung/Verkehr/Anlagensicherheit Das aktualisierte Blendgutachten (11/2024) bewertet die Blendwirkung auf die K 1378 u. die Bahnstrecke und kommt zu dem Ergebnis, dass Blendschutzmaßnahmen für den Kraftfahrzeugverkehr nicht erforderlich sind. Eine regelmäßige Funktionskontrolle von ggf. notwendigen Blendschutzvorrichtungen ist sicherzustellen.	Der Hinweis wird wie folgt klargestellt: Im Zuge der Überarbeitung der Planung wurden die Höhen der Module angepasst und ein neues Blendgutachten vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine blendreduzierenden Maßnahmen erforderlich sind. Auf Wunsch der Hansestadt Salzwedel wird jedoch entlang der gesamten südlichen Seite des Zauns ein Sichtschutz vorgesehen, der über die vollständige Länge ausgeführt wird und zugleich eine blendreduzierende Wirkung entfaltet. Diese Maßnahme wird in der Planzeichnung verbindlich festgesetzt und dient der zusätzlichen Absicherung potenzieller Immissionswirkungen, auch wenn das Gutachten hierfür keine Erfordernis sieht.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		5. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und Maßnahmen Die EAB sieht Extensivgrünland (A1), Hecken (A2) und Gebüschgruppen (A3) vor. Die Wirksamkeit für Offenlandvögel hängt wesentlich von der Ausgestaltung, der Pflege u. der räumlichen Anordnung ab. Die CEF-Lerchenfenster (3 × 40 × 100 m) nördlich außerhalb des Plangebiets sind fachlich sinnvoll, jedoch in ihrer Anzahl u. zeitlich knapp bemessen.	Die Hinweise werden wie folgt klargestellt: Es gab bereits Abstimmungen u. eine positive SN der UNB. Die Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen werden im Durchführungsvertrag berücksichtigt.
2.5.2	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt G.-Hauptmann-Str. 14 39108 Magdeburg 08.10.2025	Der Landesverband NABU LSA fordert: – die Kompensations- u. Vermeidungsmaßnahmen vollständig in den Durchführungsvertrag zu übernehmen. – Das Pflegekonzept als verbindliche Betriebsauflage auszuformulieren (Zeitfenster, Mahd/Beweidung, Monitoring).	S.o.
		Fazit Die artenschutzrechtliche Bewertung stützt sich auf die vorliegenden Erfassungen u. das zugehörige Fachgutachten. Aus artenschutzfachlicher Sicht des LV NABU LSA werden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nur vermieden, sofern die vom NABU LSA genannten Nachforderungen verbindlich festgesetzt und vollzogen werden.	Kenntnisnahme
3.2	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf Marschweg 3 38489 Beetzendorf 15.09.2025	Zu dem o.g. Vorhaben teilen wir mit, dass seitens der Verb.-Gem. Beetzendorf-Diesdorf keine Bedenken hinsichtlich des BP bestehen.	Kenntnisnahme
		Die von der Verbandsgemeinde wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden derzeit kritisch bewertet. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, die Verb.-Gem. künftig bereits im Vorfeld - vor Beginn der konkreten Planungen - einzubeziehen. Hintergrund ist, dass der Anschlusspunkt in Nipkendey bereits durch die verbandsgemeindeeigenen Planungen zur Errichtung von PVA vorgesehen ist.	Die Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf wurde sowohl zum VE als auch zum 1. Entwurf beteiligt und hat am keine bzw. am 19.09.2024 eine SN ohne Hinweise abgegeben.
		Es ist sicherzustellen, dass die Anschlusswege möglichst kurzgehalten werden, da der Platzbedarf auf öffentlichen Flächen entlang zahlreicher Straßen bereits ausgeschöpft ist. Zudem ist zwingend darauf zu achten, dass jene Bereiche freigehalten werden, die für die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sowie weiteren kritischen Versorgungsleitungen erforderlich sind.	Kenntnisnahme

4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
01			

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.